

Amtsblatt des Marktes Regenstauf



Markt Regenstauf
Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstauf
E-Mail: markt@regenstauf.de
Telefon: 09402/5090
Dieses Amtsblatt wird veröffentlicht unter
www.regenstauf.de

Nummer: 14/2026
Datum: 28.07.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung	Seite
Bekanntmachung Satzung des Marktes Regenstauf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Regenstauf	2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf	5
Bekanntmachung Wasserrecht	7

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Regenstauf
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Vom 27. Juli 2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Kindertagesstätten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Kindertagesstätte besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte anmelden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie sind für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Kindergärten beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in € gültig vom 01.09.2026 bis 31.08.2027	Gebühr in € gültig ab 01.09.2027
bis 4 Stunden	109,00	150,00
bis 5 Stunden	137,00	188,00
bis 6 Stunden	164,00	225,00
bis 7 Stunden	191,00	263,00
bis 8 Stunden	219,00	300,00
bis 9 Stunden	246,00	338,00
über 9 Stunden	273,00	375,00

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verdoppelt sich die Gebühr. Dies gilt nicht für den Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.

(2 a) Für Kinder, die einen Beitragszuschuss nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) erhalten, verringert sich die Gebühr nach Absatz 2 um bis zu 109,09 € je Monat.

(3) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in €
bis 4 Stunden	219,00
bis 5 Stunden	273,00
bis 6 Stunden	327,00
bis 7 Stunden	380,00
bis 8 Stunden	434,00
bis 9 Stunden	489,00
Über 9 Stunden	543,00

(4) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt, gestaffelt nach den wöchentlichen Essenstagen:

Essenstage	1	2	3	4	5
Kindergarten	15,10 €	30,20 €	45,30 €	60,40 €	75,50 €
Kinderkrippe	10,10 €	20,20 €	30,30 €	40,40 €	50,50 €

(5) Die Gebühr für eine Ferienbetreuung im Monat August richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4. Für Zeiträume der Ferienbetreuung, die nicht ein volles Monat umfassen, wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Sie fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 an. Die Ferienbetreuung ist eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(6) Die Gebühr für die Ferienbetreuung von Kindergarten- und -krippenkindern richtet sich nach den Absätzen 1 – 5. Für Zeiträume der Ferienbetreuung, die nicht ein volles Monat umfassen, wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Sie fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 für Zeiträume an, in denen die Kinder während der Schließtage der Kindertageseinrichtung, für die sie angemeldet sind, in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut werden.

(7) Werden Betreuungsplätze nach Abschluss des Betreuungsvertrages und vor Beginn der Leistung durch die Gebührenschuldner wieder abgesagt, werden von diesen einmalige Anmeldegebühren für den entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben. Diese betragen für einen nicht in Anspruch genommenen Platz jeweils den Betrag, der für die Einrichtung pro Monat als Gebühr mindestens zu entrichten wäre.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Die im digitalen Amtsblatt Nr. 11/2026 vom 22.04.2026 bekannt gemachte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Regenstauf vom 16.04.2026 tritt nicht in Kraft.

Regenstauf, 27.07.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung
des Marktes Regenstauf**

Vom 27. Juli 2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung in den Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Mittagsbetreuung besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung anmelden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Mittagsbetreuung bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie wird je angefangenen Monat nach den Betreuungsgruppen (Absatz 2 Buchstaben a) – c)) berechnet. Sie ist für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt

- | | | |
|----|------------------------------|-------------|
| a) | kurze Mittagsbetreuung | 35,00 Euro, |
| b) | verlängerte Mittagsbetreuung | 60,00 Euro, |
| c) | lange Mittagsbetreuung | 60,00 Euro. |

(3) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt, gestaffelt nach den wöchentlichen Essenstagen:

Essenstage	1	2	3	4	5
Schule	16,90 €	33,80 €	50,70 €	67,60 €	84,50 €

§ 4 **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebührenschuld für die Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am Monatsende.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Die im digitalen Amtsblatt Nr. 11/2026 vom 22.04.2026 bekannt gemachte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf vom 16.04.2026 tritt nicht in Kraft.

Regenstauf, 27.07.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Wasserrecht

Antrag des Marktes Regenstauf auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für Vorabmaßnahmen zum Sturzflutrisikomanagement Regenstauf in Eitlbrunn

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Regenstauf beabsichtigt die Umsetzung von Vorabmaßnahmen zum Sturzflutrisikomanagement Regenstauf in Eitlbrunn.

Der Ort Eitlbrunn ist immer wieder von Hochwasserereignissen betroffen. Diese werden maßgeblich durch den Graben „Eitlbrunner Trockentalgraben“ (vorliegend als „Steinsberger Graben“ bezeichnet) sowie einen namenlosen Seitengraben in Eitlbrunn (vorliegend als „Eitlbrunner Graben“ bezeichnet) verursacht. Der Eitlbrunner Graben befindet sich am westlichen Ortsrand, der Steinsberger Graben durchquert Eitlbrunn von West nach Ost.

Als Schutzmaßnahmen im Ortsteil Eitlbrunn werden daher ein neuer Durchlass inklusive Grabenerweiterung und Flutmulde als Notüberlauf im Eitlbrunner Graben sowie mehrere Rahmenprofildurchlässe im Steinsberger Graben geplant. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 37/8 der Gemarkung Eitlbrunn vor dem Durchlass DN 1200 wird eine Geländeanpassung vorgenommen. Am östlichen Ortsende stromaufwärts des Steinsberger Grabens soll zudem eine Retentionsfläche geschaffen werden.

Im Zuge der Schaffung der Retentionsfläche ist außerdem eine ökologische Aufwertung des Steinsberger Grabens auf dem Flurstück 248/4 der Gemarkung Eitlbrunn geplant. Dazu wird der Graben von der Flurstücksgrenze abgerückt und ein neuer mäandrierender Verlauf geschaffen. In das erweiterte Gerinne des Grabens werden stellenweise Granitfindlinge platziert. Die unregelmäßige Oberfläche wirkt sich positiv auf das Strömungsverhalten sowie den Lebensraum für Tiere aus. Auf der südlichen Uferseite wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m ausgebildet, der das Gewässer vor Stoffeintrag der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche schützt. Es werden beidseitig Bäume sowie Büsche angepflanzt, die Schatten spenden und einen Lebensraum für Tiere und Insekten bieten. Auf der nördlichen Uferseite wird zudem ein Wartungsweg aus ungebundenem Material für den Unterhalt des Gewässers sowie der Pflanzen angelegt. Durch die ökologische Aufwertung der Fläche wird neben der Retentionswirkung im Hochwasserfall die Biodiversität gefördert sowie das Landschaftsbild optisch aufgewertet.

Die geplanten Maßnahmen stellen als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Nr. 13.18.1 i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 2 zum UVPG ist u. a. für den naturnahen Ausbau von Bächen und kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen als

Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, was hier der Fall ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zunächst wird geprüft, ob bei einem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortprüfung zum Vorhaben:

Am Standort des Vorhabens ist ein Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG) vorhanden. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Weitere Schutzgebiete sind im betroffenen Maßnahmengebiet nicht gegeben. Dadurch war eine Prüfung nach der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine UVP durchzuführen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt in seiner Stellungnahme, dass das Vorhaben in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen habe, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es handele sich um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung, die keine UVP erfordere.

Das Wasserschutzgebiet „Eitlbrunn“ sei in dessen Zone IIIa durch die Teilmaßnahme der Renaturierung betroffen. Die restlichen geplanten Maßnahmen befänden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, seien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet zu erwarten.

Der Maßnahmenbereich liege zudem im faktischen und ermittelten, aber weder gesicherten noch festgesetzten, Überschwemmungsgebiet des Steinsberger Baches (Gewässer III. Ordnung). Es seien keine nachteiligen Auswirkungen oder Gefahren für das Überschwemmungsgebiet zu erwarten, da bei den Maßnahmen der Hochwasserabfluss von den Siedlungen weggeleitet werde und an den Verrohrungen verbessert werden solle. Dadurch eventuell auftretende Abflussverschärfungen würden durch die Geländeanpassung auf Flurnummer 37/8 und die Retentionsfläche auf Flurnummer 248/4 der Gemarkung Eitlbrunn ausgeglichen. Zudem werde durch diese beiden Flächen zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht für dieses Vorhaben daher nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt das Vorhaben, da vor allem die Grabenrenaturierung einschließlich der Schaffung des neuen Retentionsraumes und die damit verbundene extensive Flächennutzung erhebliche ökologische Aufwertungen darstellen würden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen seien nicht zu erwarten.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz teilt mit, dass aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der beantragten Maßnahmen bestünden, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt würden. Die Fachberatung für Fischerei bestätigt, dass das Vorhaben in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen habe, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Vorabmaßnahmen zum Sturzflutrisikomanagement Regenstauf in Eitlbrunn ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.039, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-661) eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de unter dem Suchbegriff „Landratsamt-Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Regensburg, 24.06.2026

Landratsamt Regensburg
Umweltabteilung S3
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg